

ERBSCHAFT- und SCHENKUNGSTEUER

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
(also nicht bei Schenkung)

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, also Nichten und Neffen des Erblassers
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Freibeträge

1. Ehegatten	500.000
2. eingetragene Lebenspartner	500.000
3. Kinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000
4. Kinder lebender Kinder	200.000
5. alle übrigen Personen der Steuerklasse I	100.000
6. Erwerber der Steuerklasse II	20.000
7. übrige Erwerber der Steuerklasse III	20.000

Für Erbfälle ab dem Jahre 2010

Steuersätze

Wert des
steuerpflichtigen
Erwerbs bis
einschließlich .. EUR

Vomhundertsatz in der Steuerklasse

	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50